

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 242

ausgegeben am 30. August 2010

Gesetz

vom 30. Juni 2010

über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBI. 2009 Nr. 47, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. l

- l) Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen mit einer Konzession nach dem Geldspielgesetz;

Art. 5 Abs. 2 Bst. b

- b) bei Abwicklung von gelegentlichen Transaktionen in der Höhe von 25 000 Franken oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird. Für

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 3/2010 und 77/2010

Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen beträgt der entsprechende Schwellenwert 3 000 Franken beim Kauf oder Verkauf von Jetons oder Spielplaques bzw. 5 000 Franken bei den weiteren gelegentlichen Transaktionen;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldspielgesetz vom 30. Juni 2010 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. Alois

Erbprinz

gez. Dr. Klaus Tschütscher

Fürstlicher Regierungschef